

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 111

Antrag
der Fraktionen der CDU/DA, SPD, DSU, Die Liberalen
vom 29. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über den Nachweis der Rechtmäßigkeit
des Erwerbs von Umstellungsguthaben
vom

Dr. Kamm und Fraktion
Gutzeit und Fraktion
Backofen und Fraktion
Lehment und Fraktion

Entwurf

G e s e t z

über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben vom

Wer durch verbrecherische oder unredliche Machenschaften auf Kosten der Menschen unseres Landes zu erheblichem geldwerten Vermögen gelangt ist, genießt keinen Vertrauensschutz und darf nicht zum Nutznießer der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion werden.

§ 1

Zur Entscheidung über die Realisierung der Umstellung von Guthaben kann die Prüfung des rechtmäßigen Erwerbs im nachfolgend geregelten Verfahren angeordnet werden. Dazu wird mit sofortiger Wirkung eine zeitweilige parlamentarische Kommission gebildet.

§ 2

Natürliche Personen und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz der Niederlassung in der DDR oder außerhalb der DDR haben auf Verlangen die Rechtmäßigkeit des Erwerbs des zur Umstellung angemeldeten Guthabens nachzuweisen.

§ 3

(1) Das Verlangen kann durch die parlamentarische Kommission gestellt werden, wenn Zweifel an dem rechtmäßigen Erwerb des Gesamtguthabens bestehen.

(2) Ein solches Verlangen ist bis zum 8. Juli 1990 dem Kontoinhaber zu übermitteln.

(3) In den Fällen, in denen ein solches Verlangen gestellt wurde, ist durch die parlamentarische Kommission dem kontoführenden Geldinstitut mitzuteilen, daß bis zu einer endgültigen Entscheidung der den bevorzugten Umtausch übersteigende Betrag zu sperren und damit eine Verfügung über diesen Betrag auszuschließen ist.

§ 4

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 Tagen die geforderten Nachweise über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs des Gesamtguthabens zu erbringen.

(2) Die Unterlagen sind bei der parlamentarischen Kommission einzureichen.

§ 5

(1) Durch die parlamentarische Kommission ist anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen, ob der Erwerb des Gesamtguthabens rechtmäßig erfolgte.

(2) Rechtmäßigkeit des Erwerbs liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das Gesamtguthaben durch

- strafbares oder ordnungswidriges Handeln,
- Handlungen, die einen gröblichen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen,
- einen Mißbrauch staatlicher oder gesellschaftlicher Befugnisse oder einer staatlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder Tätigkeit zum Nachteil des Gemeinwohls

erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung über einen unrechtmäßigen Erwerb gemäß Absatz 2 ist dem Kontoinhaber und der Staatsbank spätestens bis zum 1. Oktober 1990 mitzuteilen.

(4) Soweit sich der Verdacht einer Straftat ergibt, ist Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu stellen. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs des Gesamtguthabens darf in diesem Fall erst nach der rechtskräftigen abschließenden Entscheidung der Strafvollzugsbehörde getroffen werden.

(5) Die Feststellung des unrechtmäßigen Erwerbs des Gesamtguthabens hat zur Folge, daß das Gesamtguthaben zugunsten des Staates eingezogen wird.

(6) Die Entscheidung über die Einziehung ist dem Kontoinhaber durch schriftlichen Bescheid der Staatsbank mitzuteilen.

§ 6

(1) Gegen die Entscheidung der parlamentarischen Kommission hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Sie ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich und begründet bei der parlamentarischen Kommission einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde durch die parlamentarische Kommission nicht stattgegeben, ist sie dem Präsidium der Volkskammer zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.